

die westliche Kultur ist krank. Wenn es nicht gelingt, opfermutige Väter und Mütter zu erziehen und selbstlose Träger der kirchlichen und staatlichen Gewalt zu erhalten, dann werden wir am Materialismus und Bolschewismus schaurigen Schiffbruch leiden. Auch körperliche Ertüchtigung allein tut es noch nicht. Um die Lebensführung zu heben, muß die *Gesamtpersönlichkeit* erfaßt und ihr ein unverrückbares Ziel vor Augen gestellt werden. Die Einzelpersönlichkeit muß nach ihrer von der Natur gegebenen körperlichen und seelischen Eigenart in gemeinsamer Arbeit von Erziehern und zu Erziehenden herausgearbeitet und mit weiser Diskretion in die Umwelt hineingepaßt werden. Das ist das große Erziehungsziel der Regel St. Benedikt, der 14 Jahrhunderte recht gegeben.

Die Bedeutung des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes für die Seelsorge.

Von Dr jur. Oskar Meister, Graz.

I.

Bundeskanzler *Dr Seipel* führte in seiner akademischen Antrittsvorlesung über die Bedeutung des neuen kirchlichen Rechtsbuches für die Moraltheologie am 5. November 1917 u. a. aus: „Es ist ein großer Unterschied zwischen Gesetzen und Gesetzen. Die einen greifen tiefer, die anderen weniger tief ins sittliche Privatleben ein; die einen brauchen nur jene zu kennen, die von Amts wegen . . . mit ihnen zu tun haben, die anderen . . . müssen alle täglich vor Augen haben, die als treue Kinder der Kirche leben wollen.“

Der Zusammenhang zwischen Moral und Recht, der in diesen Worten angedeutet wird, kommt im *kanonischen* Recht, das ja ausdrücklich der Sittlichkeit dienen will, am stärksten zur Geltung. Allein auch die *staatlichen* Gesetze, die jene Verwandtschaft leugnen, können sie nicht ganz ausschalten. Jedes Gesetz baut sich auch auf den sittlichen Ansichten und Bestrebungen seiner Zeit auf und wirkt für und wider die Sittlichkeit. Schließlich hängt der Eifer, mit dem wir uns dem Gesetz unterwerfen und es zu verwirklichen trachten, von unserer sittlichen Einstellung zum Gesetz im allgemeinen und im einzelnen Falle ab.

Das Gesagte wird namentlich durch die Jugendgesetzgebung erwiesen. Sie ist stark von sittlichen Rücksichten

getragen, sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit sittlichen Ernstes und tatkräftiger Mitarbeit aller pflichtgetreuen Menschenfreunde, vor allem der Diener unseres Glaubens.

II.

Wo von „jugendlichen Missetätern“ gesprochen wurde, hat man bis in die letzten Jahre das Hauptgewicht auf das Wort „*Missetäter*“ gelegt und zur Abwehr vornehmlich *strafrechtliche* Maßnahmen getroffen. Dieser Vorgang stieß jedoch auf immer ernstere Bedenken. Man sagte sich, daß der noch unfertige Jugendliche nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, wenn der Mangel guten Beispiels und fester Führung Hauptschuld an seinem Ausgleiten trägt, weiters, daß die Anwendung der auf Erwachsene zugeschnittenen Strafen den Jugendlichen nur stumpfer, schlechter, gefährlicher macht. Selbst der verwahrlosten, ausartenden Jugend, ja dieser besonders gebührt in erster Reihe *Erziehung*; wenngleich in schweren Fällen die Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und auf die geflissentliche Unbotmäßigkeit Strafe heischt,¹⁾ darf selbst diese nicht den Erziehungszweck aus den Augen verlieren. Der bereits von V. E. Milde geäußerte Gedanke, daß der Jugendliche *kein* kleiner Erwachsener, sondern ein eigenartiges Wesen sei und als solches behandelt werden muß, findet wachsendes Verständnis. Auf solchen Grundlagen fußt der Wunsch nach einem eigenen Jugendstrafgesetz. Noch lieber spricht man von einem Jugendgerichtsgesetz, um obige Gedanken schon äußerlich kundzutun und um auch im jugendlichen Bösewicht den Verbrecherhochmut zu ersticken, der leicht in die Halme schießt, wenn sein Träger mit dem „Strafgericht“ zu tun hatte oder gar im „Gefängnis“ saß. Daher ist auch die Haft möglichst durch andere Maßnahmen ersetzt.

Nach englisch-amerikanischen Vorbildern hat Deutschland im Jahre 1923 ein Jugendgerichtsgesetz geschaffen.

¹⁾ So Strafanstalts-Oberpfarrer *Gutfleisch*, Religion und Strafrechtsreform (Bonner theologische Zeitschrift 1928). — Dagegen lehnt der Geschäftsführer des Archivs deutscher Berufsvormünder, Dr. *Webler*, die Jugendgerichte überhaupt ab, weil sie angeblich *nie* der Erziehung dienen können („Wider das Jugendgericht“, Berlin 1929, Heymann). Ich halte diese Ansicht für irrig und glaube auch, daß die von ihm erwähnten *katholischen* Kreise, „die sich gegen jede erzieherische Funktion des Jugendgerichts wenden“, nur klein sein können. Denn weder sind *alle* Jugendlichen unter 18 Jahren so harmlos, daß gegen sie niemals eine gerichtliche Strafe verhängt werden dürfte, noch ist ein Jugendgericht schlechthin zur *Erziehung* ungeeignet. Vom Standpunkte katholischer Moral ist nichts dagegen einzuwenden, daß die (erzieherische) Behandlung *jugendlicher Rechtsbrecher* einem *Gerichte* anvertraut wird.

Das österreichische Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz) stammt vom 18. Juli 1928 und enthält auch manche Vorschrift, die Deutschland in einem eigenen Jugend/*fürsorge*gesetz geregelt hat. Ein Jugendgerichtsgesetz wurde in Österreich seit Jahrzehnten gefordert, sein Zustandekommen jedoch vor allem durch finanzielle und parlamentarische Schwierigkeiten verzögert. Dagegen blieben uns die in Deutschland viel erörterten kulturkämpferischen Streitfragen, wie weit der Staat in das Erziehungsrecht der Eltern eingreifen kann und soll, erspart (oder bloß aufgeschoben?).

Erinnern wir uns, daß das Kirchenrecht die *poenae medicinales* bevorzugt und *heilen*, nicht quälen oder schrecken will, so erblicken wir in den Absichten des neuen Gesetzes einen begrüßenswerten Rückgriff auf kirchliches Geistesgut. Die Stellungnahme des Priesters erschöpft sich jedoch nicht in diesem akademischen Beifalle. Wir werden vielmehr Anlässe zeigen, wo er unmittelbar bei Handhabung des Gesetzes mitwirken kann oder wo dessen Kenntnis seine sonstigen Berufsaufgaben fördert.

Zunächst sei der Inhalt des Gesetzes kurz überblickt.

Unmündige, das sind Kinder bis zu 14 Jahren, sind überhaupt nicht strafbar, Jugendliche (Minderjährige von 14 bis 18 Jahren) dann nicht, wenn sie aus besonderen Gründen noch nicht reif genug sind, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§§ 9, 10). Hiezu sei nach der moralischen Seite bemerkt, daß in jedem einzelnen Falle geprüft werden muß, ob diese Mängel vorliegen, daß der Richter also nicht von vornherein annehmen darf, etwa alle 14—16jährigen oder alle Kinder einer bestimmten Gesellschaftsschicht oder eines bestimmten Gesundheitszustandes besäßen diese Einsicht für das Wesen eines bestimmten Verstoßes nicht. Das „*Unrechtmäßige*“ muß eingesehen werden. Wer es bloß für moralisch *unerlaubt*, jedoch nicht für gesetzlich *unrechtmäßig* hält, die Eltern zu bestehlen, kann also straflos bleiben. Andererseits fordert das Gesetz nicht, daß der Täter sogar das *Strafbare* seiner Handlung kennen muß. *Unrechtmäßig* steht also in der Mitte zwischen *Unerlaubt* und *Strafbar*. Im einzelnen Falle ist es nicht immer leicht, festzustellen, ob sich die Einsicht eines Menschen bloß auf das Unerlaubte oder schon auf das Unrechtmäßige bezieht. Wahrscheinlich wird man bei uns

wie in Deutschland¹⁾ bloß fragen, ob der Jugendliche die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besitzt, nicht aber, wie weit er sittlich entwickelt ist, z. B. ob er genügend starke sittliche Hemmungen hat.

Zum Glück darf aber das Gericht selbst dann Erziehungsmaßnahmen ergreifen, wenn keine Strafbarkeit vorliegt. Hier liegt der große Fortschritt. Früher gab es im allgemeinen nur zwei Möglichkeiten: entweder wurde der Jugendliche (bedingt oder unbedingt) verurteilt oder durch den Freispruch seiner alten Umgebung und Lebensweise zurückgegeben. Nutzen brachte das eine ebenso selten wie das andere. Das neue Gesetz trifft endlich die Anordnung, daß der Jugendliche unter *Erziehungsaufsicht* kommt, einer der neu zu errichtenden „*Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige*“ überwiesen oder — sobald die Kosten gedeckt sind — bei einer geeigneten Familie, in einem Jugendheime oder einer Anstalt untergebracht wird (§ 2). Bevor das Gericht hierüber entscheidet, pflegt es das Einvernehmen mit dem Jugendamte oder einer Stelle für Jugendgerichtshilfe. Ebenso kann es diesen Anstalten sogar die Vorkehrungen überlassen. Wirken hier Geistliche mit, so fällt deren Wort in die Wagschale. Alle Gerichte können sich in Angelegenheiten, in denen Interessen unmündiger oder jugendlicher Personen in Frage kommen, der Mithilfe geeigneter Körperschaften, Gesellschaften und Personen bedienen (§ 19). Geistliche kommen mit dem Jugendlichen unmittelbar in Verkehr, wo sie als Lehrer (Katecheten) der genannten Bundesanstalten bestellt oder in die fünfgliedrige Kommission einberufen werden, die diese Anstalten überwacht (§ 6). Da schließlich der Unterbringung in die Bundesanstalt die Abgabe in eine andere gute Erziehungsanstalt gleichsteht und solche Anstalten vielfach geistlichen Körperschaften unterstehen, ergibt sich ein weiterer Anlaß, daß sich Welt- und Ordensgeistliche mit dem Jugendgerichtsgesetze befassen. Auch wo es sich darum handelt, bei Verwandten oder bei der Gemeinde die Kosten eines Erziehungsaufenthaltes flüssig zu machen, überwindet der Geistliche, der das Wohl des Zöglings befördern will, durch Geduld und Klugheit manches Hindernis und erspart dadurch der Heimat und den Angehörigen größere Lasten, die ihnen der ungebesserte Jugendliche später auflegen würde.

¹⁾ Die deutschen Verhältnisse schildere ich im wesentlichen nach zwei Aufsätzen, die *Clostermann* über das Jugendwohlfahrtsgesetz und Jugendgerichtsgesetz in der Bonner Zeitschrift für Theologie 1924 und 1925 veröffentlicht hat.

Die Vorschriften über das Strafverfahren können wir kurz streifen, da der Geistliche weder Richter noch Schöffe ist.¹⁾ Die Strafen sind milder als bei Erwachsenen, Polizeiaufsicht entfällt vollständig, Landesverweisung oder Abschaffung ist nur zulässig, wenn die Entfernung des Jugendlichen aus seinem bisherigen Wohnorte keine Gefahr der Verwahrlosung mit sich bringt. In der Strafbemessung ist der Richter weniger gebunden als im Verfahren mit Erwachsenen. So kann er insbesondere eine unbestimmte Verurteilung aussprechen oder die Verkündigung des Strafausspruches überhaupt aufschieben (§§ 12, 13). Wäre nämlich gegen einen Jugendlichen auf eine längere Freiheitsstrafe zu erkennen und läßt sich die zur Wandlung seiner Gemütsart und zur Überwindung seiner schädlichen Neigungen erforderliche Strafdauer nicht einmal annäherungsweise vorher bestimmen, so kann das Gericht ein Höchst- und Mindestmaß der Strafe aussprechen, z. B.: „Sechs Monate bis ein Jahr.“ Es hängt dann von den erzieherischen Folgen des Strafvollzuges ab, ob der Verurteilte nach einem halben oder erst nach einem ganzen Jahre entlassen wird. Diese Vorschrift ist neu und tiefgreifend. Bei Verurteilung zu bestimmter Dauer ist es ebenso unerwünscht, daß der Zögling infolge zu milder Bemessung bereits zu einer Zeit wieder die Freiheit erlangt, wo die Haft noch keinerlei nützlichen Einfluß ausgeübt hat, wie daß er seine volle Strafdauer absitzen muß, obwohl bereits nach einigen Monaten berechnete Hoffnung besteht, daß er sich fortan wacker aufführen wird. Dies gilt namentlich für den *Jugendlichen*, dessen Charakter noch weich und bildsam ist. Ähnliche Vorteile verspricht die *einstweilige Aussetzung des Ausspruches über die verwirkte Strafe*. Wir kennen bereits die bedingte Verurteilung. Hier entfällt zwar die Strafvollstreckung, doch gilt der Verurteilte als vorbestraft. Ein solcher Makel kann namentlich dem Jugendlichen, der erst seinen Erwerb suchen muß, jede Verdienstmöglichkeit nehmen und ihn dadurch zum wirklichen Verbrecher machen. Daher kann der Jugendrichter unter gewissen Voraussetzungen zwar erklären, daß der Angeklagte schuldig sei, aber den Ausspruch über die Strafhöhe auf eine Frist bis zu fünf Jahren aufschieben. Führt sich der Verurteilte während dieser Zeit untadelig auf, dann entfällt der Strafausspruch und der Jugendliche bleibt unbescholten.

Wer die lächerlich geringen Erfolge unserer Strafjustiz bespricht, der weist meist auf die vielen winzigen

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz im „Volkswohl“ (Wien 1929).

Freiheitsstrafen von einem oder zwei Tagen hin, die den Großteil der Strafen bilden. Die Zahl der Vorschriften, welche nicht übertreten werden sollen, steigt von Jahr zu Jahr; in Deutschland ist bereits jeder sechste Mann gerichtlich vorbestraft. Der Wiener Universitätsprofessor *Kadecka* hat 1927 beim österreichischen Richtertage gezeigt, daß diese kurzen Strafen zwar selbstverständlich ihr Opfer nicht bessern, allein immerhin lang genug dauern, um ihm das Brot zu rauben und Haß gegen die Gesellschaft einzuflößen. Diesen Fehler vermeidet das neue Gesetz. Der Richter kann sich bei besonders leichten Fällen mit einer Ermahnung begnügen oder den Jugendlichen der Zucht der erziehungsberechtigten Personen oder der Schule überweisen, wenn von diesen wirk-same Abhilfe zu hoffen ist (§ 12). Die „Weisungen“, die bei der bedingten (unbestimmten) Verurteilung oder der Schutzauufsicht dem Rechtsbrecher erteilt werden können, betreffen z. B. das Gebot, Abbitte zu leisten, sich beim Richter oder Fürsorger regelmäßig zu melden, oder das Verbot zu trinken, zu rauchen, gefährliche Freunde zu besuchen.

Jugendrichter und -Staatsanwalt sowie Strafvollzugs-beamte sollen pädagogisch und psychologisch gebildet sein. Von ersterem wird verlangt, daß er vordem als Vormund-schaftsrichter gewirkt hat. Unter den Schöffen sollen sich Männer und Frauen befinden, die in der Erziehung und Für-sorge erfahren sind. Das Strafverfahren hat die Lebensver-hältnisse des Jugendlichen sowie alle Umstände zu erfor-schen, die zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen. Auch ärztliche Untersuchung kommt in Betracht. Privatanklagen gegen einen Jugendlichen (zum Beispiel Ehrenbeleidigungsklagen) sind unzulässig (§ 29). Wer sonst Privatanklage einbringen darf, der muß im Jugendverfahren beim Staatsanwalte beantragen, daß dieser die Klage erhebt. Letzterer gibt dem Antrage nur statt, wenn dies aus pädagogischen Gründen oder um berechtigter Interessen des Verletzten willen geboten ist. Die Öffentlichkeit des Verfahrens kann weitgehend sogar bei der Urteilsverkündung ausgeschlossen werden (§ 40), doch haben Eltern, Arbeitgeber, Lehrer des Beschuldigten, Vertreter des Jugendamtes und der Jugendgerichtshilfe Zutritt. Dieses Recht steht daher auch dem Katecheten des Straffälligen oder einem geistlichen Mitgliede der Jugendgerichtshilfe zu. Der Jugendliche soll bei der Ver-handlung nicht mit erwachsenen Beschuldigten zusammen-kommen. Er kann auch während der Verhandlung zeit-

weise aus dem Saale entfernt werden, wenn z. B. ein Gutachten über seinen Geisteszustand oder ein Bericht über die Aufführung der Eltern verlesen wird.

Über Jugendliche ist Verwahrungs- oder Untersuchungshaft nur zu verhängen, wenn deren Zweck nicht durch andere Maßregeln, insbesondere nicht durch Unterbringung in einer Anstalt oder vertrauenswürdigen Familie erreicht werden kann (§ 36). Da Verwahrungs- und Untersuchungshaft meist den Jugendlichen sittlich gefährdet, verschaffen sich auch hier geistliche Anstalten, die einen besseren Ersatz bieten, Verdienste um die Rechtspflege. Wird aber die Gefängnishaft verhängt, so ist der Jugendliche während derselben zu beschäftigen und zu unterrichten. Diese Vorschrift läßt sich schwer erfolgreich durchführen, weil das Gericht nicht genügend Hilfskräfte besitzt. Gleiches gilt von den sogenannten Jugendhorten der Polizeidirektionen, wo Jugendliche aufgenommen werden, die sich z. B. ausweislos auf den Straßen umhertreiben und kein Heim haben. Um einen wirklich nutzbringenden Unterricht in solchen Anstalten können sich die karitativen Vereine noch große Verdienste erwerben. Selbstverständlich gestattet die Behörde nur pflichtbewußten, vollkommen geschulten Personen den Zutritt.

Wird eine Freiheitsstrafe vollzogen, so ist mit dieser ein regelmäßiger Unterricht (also auch ein Religionsunterricht) zu verbinden (§ 46). Die Strafe soll den Gefangenen zu Selbstbeherrschung, Arbeitsamkeit und gesetzmäßigem Verhalten erziehen, das Ehrgefühl schonen und stärken, Ernst und Güte paaren. Die Regel bildet Gemeinschaftshaft. Empfiehlt sich aus besonderen Gründen *Einzelhaft*, so kann doch beim Aufenthalt im Freien, beim Unterricht und *Gottesdienst* von der Trennung abgesehen werden (§ 49). — Nochmals kommen wir auf die geistlichen Erziehungsanstalten zu sprechen, wenn wir die Vorschrift anführen, daß Freiheitsstrafen unter einem Monat auch in Privatanstalten vollzogen werden können, soferne der Justizminister diese Anstalten als geeignet erklärt (§ 48).

Während der Zeit, die der Zögling in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige (also nicht in einer Strafanstalt) verbringt, kann er ein Gewerbe lernen. Doch muß er nach der Entlassung noch ein halbes bis ein Jahr bei einem freien Meister ausgebildet werden, um das Lehrzeugnis zu bekommen. Letzteres verschweigt aber den Aufenthalt in der Erziehungsanstalt und nennt den Anstaltsmeister als Lehrherrn. Diese Bestimmung soll

ebenso wie jene des § 44 (Beschränkung der Auskunft aus den Strafvermerken) das Fortkommen des Zöglings erleichtern.

Der Richter muß also feststellen, ob ein Jugendlicher *erziehungsbedürftig*, *erziehungsfähig* ist und welche *Erziehungsmaßnahmen* zu ergreifen sind. Freilich muß es ihm, wie Clostermann ausführt, genügen, den Zögling zu einem (äußerlich) gesetzmäßigen Leben zu bringen. Die Charakterbildung ist ihm nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zur Resozialisierung. Die höheren Erziehungsaufgaben bleiben den Fürsorgern und der Jugendgerichtshilfe vorbehalten.

III.

Die Erfolge des Jugendgerichtsgesetzes hängen davon ab, daß sich die mit seiner Durchführung Betrauten nicht als Aktenmenschen, sondern als Erzieher fühlen. Man hat früher oft gesagt, daß ein schlagfertiges Heer den Staat gegen Feinde schützt, selbst wenn er keine gewaltsamen kriegerischen Vorkehrungen trifft. Ähnlich vermag manches gute Gesetz, von dessen Notwendigkeit und Richtigkeit die Wohlgesinnten überzeugt sind, Rechtsbrüche durch sein bloßes Dasein zu verhüten, ohne daß die Strafdrohungen ausgeführt werden müssen. Sittlicher Ernst tut auch not, um mißbräuchliche Anwendung der Vorschriften, daß die Erziehungsanstalt nicht im Lehrzeugnis genannt werden darf, daß aus den Strafregistern nur beschränkte Auskünfte über Jugendliche erteilt werden, zu verhindern. Gerade solche Anlässe zeigen uns die Unentbehrlichkeit der Moral, die das Pflichtbewußtsein stützt, in dem das staatliche Recht seine Unterlage findet. Das neue Gesetz ruft weiters an mehreren Stellen die *Familie* zur Mitarbeit auf. Allerdings spricht es nur von der *nachbessernden* Mithilfe, die dem bereits Gefährdeten gewidmet werden soll. Dadurch wird aber zugestanden, daß unter den *vorbeugenden* Anstalten, die das Ausgleiten des Menschen verhüten, an erster Stelle die Familie steht. Die Kirche, die uns Pflichttreue und Menschenliebe gebietet, die die Sippe als Urzelle der Gesellschaft schätzt und hegt, schafft daher Vorbedingungen für die Wirksamkeit des neuen Gesetzes.

Ein deutscher Lehrer sagte zu Clostermann: „Wäre ich Leiter eines Jugendamtes, dann würde ich danach trachten, das Amt durch Stärkung der Familie entbehrlich zu machen.“ Dieses Wort gilt auch für Österreich.

Im einzelnen sahen wir, daß sich Seelsorger, Katecheten, geistliche Leiter von Erziehungshäusern auf mannigfache Art, mittelbar und unmittelbar, berufs- und ehrenamtlich, persönlich oder als Mitglieder von Gemeindevertretungen, Waisenräten und anderen Körperschaften an der Durchführung des Gesetzes beteiligen können. Je mehr der Wohlfahrtsgedanke das Strafrecht durchdringt, desto notwendiger braucht der Richter freiwillige Helfer, welche Erhebungen pflegen, vorläufige Unterkünfte besorgen, den Verurteilten nach dem Strafvollzug betreuen und vor schlechtem Umgang schützen. Die karitativen Vereine und Körperschaften stellen solche Helfer.¹⁾ Zu diesem Amte genügt jedoch nicht guter Wille allein. Dem Präses oder Konsulenten gebührt Lob, der den Mitgliedern die Verdienstlichkeit, allein auch die Schwierigkeit solcher Tätigkeit schildert und die geistigen und sittlichen Voraussetzungen bespricht. Zweifellos ist bei Durchführung unseres Gesetzes die freie Liebestätigkeit unentbehrlich. Allein eine unzuverlässige Karitas schadet dem Betreuten wie der Kirche mehr als gar keine Karitas.

Schließlich ergibt sich die Frage, ob gefährdeten oder vorbestraften Jugendlichen der Eintritt in katholische Jugendvereine zu gestatten sei. Derartige Bitten werden nicht selten von Eltern und Pflegern, ja von den Jungen und Mädchen selbst gestellt. *Dafür* spricht die Notwendigkeit, Gefährdete, Schwererziehbare, Unbeständige, Haltlose in gute Gesellschaft zu bringen und schlechtem Zeitvertreib zu entreißen. *Dagegen* spricht die Tatsache, daß nicht immer die erwünschte Wirkung eintritt, sondern manchmal im Gegenteil solche Neulinge die Zucht untergraben und schließlich Ärgernis geben, das dann von den Glaubensfeinden gegen die Kirche ausgeschroten wird. Schon diese Erwägung zeigt, daß eine allgemeine Regel mangelt, daß der Zögling und seine Familie, der Geist in dem betreffenden Vereine und schließlich auch die Geschicklichkeit des Vereinsleiters geprüft werden muß. Ich halte es für pharisäisch, von vornherein jede solche Bitte abzuschlagen. Allein der Vereins- oder Hortleiter muß derlei Teilnehmern besonderes Augenmerk widmen und auch die übrigen Mitglieder aufklären, daß es Christenpflicht ist, gefährdeten Brüdern und Schwestern beizustehen, daß wir dieser Aufgabe um so besser genügen, je weniger Selbstgerechtigkeit oder Neugierde wir dabei kund-

¹⁾ Eine gute Abgrenzung der Begriffe *Jugendschutz*, *Jugendfürsorge*, *Jugendführung* gibt der gleichnamige Aufsatz Dr Mikockis (Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge, Wien, Oktober 1928).

tun, daß wir uns aber hüten müssen, selbst herabgezogen zu werden, statt den anderen emporzuheben. Schön sagt die Nachfolge Christi im Abschnitte „Von der Ertragung fremder Fehler“ (I, 16): „Keiner ist ohne Fehl, keiner ohne Bürde . . . , sondern wir müssen uns gegenseitig ertragen, . . . helfen . . . “ Besondere Weltkenntnis offenbart der Schlußsatz: „Die Gelegenheiten machen den Menschen nicht gebrechlich, sondern sie zeigen nur, wie schwach er ist.“ Kommen wir daher einem solchen Beistandsuchenden freundlich entgegen, so sollen wir ihn doch nicht gleich als vollberechtigtes Mitglied aufnehmen, sondern zunächst bloß als Gast zulassen. Das Bewußtsein, daß er sich volles Vertrauen erst verdienen muß, soll ihn zu gutem Betragen anspornen.

Im übrigen darf das Gericht dem Jugendlichen zum Beispiel zwar auftragen, sich einem Mäßigkeitsvereine anzuschließen, muß ihm aber die Wahl freilassen, ob er einem religiösen oder freisinnigen beitreten will. Es hängt dann oft vom Takte und Eifer der Fürsorger ab, welchen Kreis der Pflegling freiwillig auswählt. Nach dem deutschen Gesetze soll der Richter bei Übertragung der Schutzaufsicht tunlichst auf das religiöse Bekenntnis und die Weltanschauung des Jugendlichen Rücksicht nehmen. Bei uns fehlt diese Bestimmung. Wir brauchen das nicht zu bedauern, sondern sollen uns bemühen, recht viel brauchbare Fürsorger dem Richter beizustellen. Dadurch wird uns religiöse Betätigung leichter gemacht als durch eine papierene Vorschrift.

IV.

Prälat *Seipel* hat gegen Ende seiner Antrittsrede bekundet: „Kein Rechtsgelehrter und kein Geschichtskundiger leugnet mehr, daß die weltliche Gesetzgebung und damit das ganze öffentliche Leben bis in unsere Tage herab viele der besten Anregungen der *aequitas canonica* verdankt, dem Geiste der Billigkeit und des Ausgleiches, der zuerst im kirchlichen Rechte sich Geltung gewann.“ Einen Beweis für die Richtigkeit dieses Wortes bildet das neue Gesetz, das, seit vierzig Jahren erstrebt, unter seiner Mitwirkung endlich zustande gekommen ist.

Die Geschichte des Jugendrechtes ist eine Geschichte jener *aequitas canonica*. Ich will nicht an Don Bosco und andere Heilige oder Heiligmäßige erinnern, die sich der verstoßenen, verwahrlosten, verkommenen Jugend annahmen, welchen die Gesellschaft feig oder hochmütig auswich. Ihre Taten sind allenthalben bekannt. Hinweisen

will ich bloß darauf, daß das erste zeitgemäße Jugendgefängnis, das den Arbeitsgedanken pflegte, eines Papstes Werk war, nämlich das sogenannte Knabengefängnis San Michele, das Klemens XI. 1703 in Rom gründete und das seine segensreiche Tätigkeit erst einstellen mußte, als die Wälschen den Kirchenstaat „eroberten“ (vgl. Noppel, Jugendliche Rechtsbrecher unter der Herrschaft der Päpste, „Stimmen aus Maria Laach“ 1913). erinnert sei auch an dieser Stelle an die umfangreichen, geistvollen Arbeiten des nachmaligen Wiener Erzbischofs *Vinzenz Eduard Milde* (1777—1853),¹⁾ die gleichfalls Gedanken enthalten, welche durch das neue Gesetz verwirklicht werden oder uns Fingerzeige geben, wie wir es handhaben sollen.

Rassenhygiene.

Von J. Knor, Pfarrer, Thalfingen.

Bei der Eröffnung des Tennisstadions in München, 1928, wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß der Sport die Nationen wieder zusammenführe. Eine gewisse Anbahnung zum Sichwiederfinden mag ja mit dem Sport erreicht werden, aber ein Einsichtiger, in der Völkergeschichte Geschulter wird sich nicht verhehlen, daß der Sport nie eine innere Annäherung der Völker zu schaffen vermag. Schneidet eine Nation dabei dauernd gut ab, so wird schon dadurch die Eifersucht erregt, und wo diese umgeht, wird man auch einen Grund finden, sich zurückzuziehen. Keine sportliche und keine musische Veranstaltung war imstande, die antiken Völker einander geistig näher zu bringen, und keine Macht der Welt kann für sich in Anspruch nehmen, was die Kirche vom Geiste Gottes sagt, daß er, er allein es sei, der die „*diversitas gentium in unitatem congregavit*“.

Wir dürfen auch nicht erwarten, daß es den Männern der *Wissenschaft* jemals gelingen wird, die verschiedenen Schäden und Krankheiten, die sich innerhalb der Völker und in ihren gegenseitigen Beziehungen zeigen, zu heilen, wenn sie nur natürliche Heilmittel anwenden und übernatürliche ablehnen. Seit geraumer Zeit hegen sie große Hoffnungen, wenn die Wiedergeburt unseres Volkstums in einer geistigen und sittlichen Erneuerung bio-

¹⁾ Vgl. Univ.-Prof. L. Krebs: Vinzenz Eduard Milde und die Seelsorge in Strahäusern (Wien 1922). — Vinzenz Eduard Milde in seiner Bedeutung für den Religionsunterricht (Wien 1925).